

# Satzung der Rudolf Augstein Stiftung

## § 1

### Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und führt den Namen „Rudolf Augstein Stiftung“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a) der Kunst und Kultur;
  - b) des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens;
  - c) der Bildung.

Zweck ist außerdem die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mittelweiterleitung nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung in den nachfolgend benannten Bereichen
  - a) die Förderung von Künstlern mittels der Vergabe von Stipendien an Künstler und der finanziellen Unterstützung kultureller Veranstaltungen mit Künstlern sowie der Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts, die sich der Förderung von Künstlern widmen;

- b) die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten oder des öffentlichen Rechts, die an Krebs erkrankten Kindern Unterstützung gewähren sowie sich ihrer Pflege und Heilung widmen;
  - c) die Förderung des journalistischen Nachwuchses mittels der Vergabe von Stipendien und/oder Ausbildungskostenzuschüssen an junge Journalisten, sowie der Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts, die sich der Förderung des journalistischen Nachwuchses widmen, sowie für Einrichtungen unabhängiger Medienforschungen.
- (3) Die Kriterien für die Vergabe von Stipendien (Abs. (1) a) und c)) und Ausbildungszuschüssen (Abs. (1) c)) sind in Richtlinien festzuschreiben, deren Abänderung nur nach Anhörung des Kuratoriums und vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts zulässig ist.
- (4) Der Stiftungszweck kann durch Satzungsänderung auf andere gemeinnützige oder auch auf mildtätige Zwecke erweitert werden.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Kapital in Höhe von EUR 10.000.000,00. Zustiftungen sind zulässig und erhöhen das Stiftungskapital. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist zinsbringend oder in solchen Werten anzulegen, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sicher sind. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.

## § 5

### Mittelverwendung

- (1) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke dürfen nur die Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig sicherzustellen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

## § 6

### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung ist ausschließlich der Vorstand berufen.

## § 7

### Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei oder vier Personen besteht. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen worden. Die Amtszeit seiner Mitglieder ist unbefristet.
- (2) Scheiden Mitglieder des ersten Vorstands aus, so werden die Nachfolger vom Kuratorium bestellt; das Kuratorium kann im Einzelfall auch beschließen, auf die Bestellung eines Nachfolgers zu verzichten, solange die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht unter drei sinkt. Die Amtszeit der neubestellten Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium ist berechtigt, Mitglieder des Vorstands einschließlich derjenigen des ersten Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abuberufen.
- (3) Die Vorsitzende des ersten Vorstands sowie ihr Stellvertreter sind im Stiftungsgeschäft berufen worden. Scheidet die Vorsitzende oder ihr Stellvertreter aus dem Vorstand aus, so bestimmt das Kuratorium den jeweiligen Nachfolger.
- (4) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vorstands sind zugleich Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB; jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung der Stiftung befugt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich; seine Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Abweichend von Satz 1 kann das Kuratorium für von ihm bestellte Vorstandsmitglieder durch Beschluss in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung festsetzen.

(6) Jede Änderung innerhalb des Vorstands ist unverzüglich unter Nennung der Namen und Anschriften und unter Beifügung der Wahlprotokolle einschließlich der Zustimmungserklärungen der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 8

### Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - b) Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Vermögensübersicht und des Geschäftsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - c) Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr und die Ausführung dieses Plans.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Führung der Geschäfte der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen; die Einstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Zur Vornahme außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums. Außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen sind insbesondere
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
  - b) Abschluss oder Änderung von Miet- oder anderen Dauerschuldverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr und/oder mit einer monatlichen Gegenleistung von mehr als EUR 5.000,00;
  - c) Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften;
  - d) Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitern sowie die Gewährung von Pensions- oder sonstigen Versorgungszusagen.

## § 9

### Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden unter Bestimmung von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform an die jeweils letzte der Stiftung bekannte Adresse der Vorstandsmitglieder. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
- (2) Eine ordentliche Sitzung des Vorstands findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres statt. In ihr ist über den Jahresabschluss zu beschließen. Außerordentliche Sitzungen des Vorstands finden statt, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung im Umlaufverfahren (Schrift- oder Textform) ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung im Einzelfall zustimmen.
- (4) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit des Stellvertreters.

## § 10

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus vier bis acht Mitgliedern. Deren Amtszeit beträgt vier Jahre. Abweichend von Satz 2 werden ein Mitglied des ersten Kuratoriums für eine Amtszeit von zwei und zwei weitere Mitglieder des ersten Kuratoriums für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Jedes Kuratoriumsmitglied scheidet mit Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Kuratorium aus. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums bestellt der Testamentsvollstrecker Rudolf Augsteins. Nach Ablauf der Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl selbst.
- (3) Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Das Kuratorium kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Ohne Vorliegen eines Grundes kann jedes Mitglied des Kuratoriums durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Kuratoriumsmitgliedern sein Amt niederlegen. Abberufung und Neuwahl bedürfen der einfachen Mehrheit der übrigen Kuratoriumsmitglieder.

(5) Die Tätigkeit im Kuratorium ist unentgeltlich. Bare Auslagen werden den Kuratoriumsmitgliedern erstattet.

(6) Veränderungen innerhalb des Kuratoriums sind unverzüglich unter Nennung der Namen und Anschriften und unter Beifügung der Wahlprotokolle einschließlich der Zustimmungserklärungen der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 11

### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands und berät ihn in geeigneten Fällen. Es hat ein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht.

(2) Das Kuratorium beschließt über den vom Vorstand bis zum 30. November eines jeden Jahres vorzulegenden Plan über die Verwendung der Vermögenserträge für das jeweils kommende Geschäftsjahr.

(3) Die Aufgaben des Kuratoriums können jederzeit durch Satzungsänderung ergänzt werden.

## § 12

### Kuratoriumssitzungen, Beschlüsse

(1) Kuratoriumssitzungen werden vom Vorsitzenden unter Bestimmung von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform an die jeweils letzte der Stiftung bekannte Adresse der Kuratoriumsmitglieder. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Das Kuratorium kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands an seinen Sitzungen generell oder im Einzelfall teilnehmen.

(2) Eine ordentliche Sitzung des Kuratoriums findet innerhalb der ersten sechs Monate im Anschluss an die ordentliche Vorstandssitzung (§ 9 Abs. (2)) statt. Außerordentliche Sitzungen des Kuratoriums finden statt, wenn eines seiner Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden in Kuratoriumssitzungen gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Kuratoriumsmitglied ist möglich. Beschlussfassung im Umlaufverfahren (Schrift- oder Textform) ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung im Einzelfall zustimmen. Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

(4) Das Kuratorium beschließt über die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit des Stellvertreters.

### § 13

#### Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem 31. Dezember 2004.

(2) Der vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Kalenderjahrs vorzulegende Jahresabschluss der Stiftung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist vom Kuratorium festzustellen.

### § 14

#### Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium nach Anhörung des Vorstands. Stimmt der Vorstand einer Satzungsänderung mehrheitlich zu, so beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit; ansonsten bedarf der Beschluss über die Satzungsänderung der Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder.

(2) Sämtliche Beschlüsse nach Abs. (1) bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

### § 15

#### Auflösung der Stiftung

(1) Über eine etwaige Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Sie ist nur aus wichtigen Gründen oder bei Wegfall aller Stiftungszwecke zulässig und bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke gemäß § 2 Abs. (1).

Der Beschluss darüber, wie das Vermögen der Stiftung im Falle ihrer Auflösung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit eines oder mehrerer der bisherigen Stiftungswecke zu verwenden ist, darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

**§ 16**

**Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

**Genehmigt am: 24. Aug. 2017**  
**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Justizbehörde**

  
**Carsten Plöhn**

